



An den Grossen Rat

19.5329.02

JSD/P195329

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet betreffend «Vandalismus während der bewilligten Demo vom 22.06.2019»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Am 22.06.2019 zog eine bewilligte Demonstration unter dem Titel "Basel bleibt Nazifrei" durch die Innenstadt. Gemäss übereinstimmenden Medienmitteilungen soll es dabei zu diversen illegalen Episoden gekommen sein. Offensichtlich und eindeutig dokumentiert ist, dass anlässlich dieser Demonstration die Fassade des denkmalgeschützten Waisenhauses am Theodorsplatz in einem Akt von Vandalismus grossflächig besprayt wurde.

Die Polizei soll gemäss der genannten Medienberichte zwar präsent gewesen sein, aber hat offensichtlich nicht eingegriffen, so dass die verummachten Sprayer ihr Werk ungehindert vollenden konnten.

Ich ersuche die Regierung deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden den Demonstranten hinsichtlich Vermummung und Vandalismus Auflagen gemacht, welche über das übliche Mass hinausgingen bzw. wurde in der Bewilligung auf die einschlägigen Gesetze verwiesen?
2. Stand die Polizei mit den Veranstaltern der Demonstration während dieser in Kontakt?
3. Warum hat die Polizei nicht spätestens beim langandauernden Besprauen der Fassade des denkmalgeschützten Waisenhauses eingegriffen?
4. War die Einsatzleitung der Polizei auf dieses Vandalismus-Szenario vorbereitet?
5. Wurden im Zusammenhang mit dieser Demonstration Personenkontrollen oder Verhaftungen vorgenommen?
6. Wurde die Waisenhaus-Täterschaft ermittelt und verzeigt?
7. Wie hoch ist der während der ganzen Demonstration entstandene Sachschaden?
8. Kommen die Bewilligungsinhaber der Demonstration oder die Vandalen selbst für die Kosten dieser Sachbeschädigung auf? Falls nein, wer sonst?
9. Unter welchen Voraussetzungen darf man als Bürger dieser Stadt davon ausgehen, dass man beim Sprayen von Parolen auf Fassaden nicht gestoppt und belangt wird?

Lorenz Amiet»

Der Regierungsrat beantwortet diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Am 24. November 2018 fand eine Standkundgebung der rechtsextremen Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) unter dem Motto «Stoppt den Migrationspakt / Die Stimme gegen überbordende Migration» auf dem Messeplatz statt. Gewaltbereite Gegendemonstranten versuchten, die Teilnehmer der PNOS-Kundgebung und danach die Polizei über verschiedene Strassen anzugreifen bzw. zu überrennen. Vor und nach der Kundgebung ereigneten sich gewalttätige Ausschreitungen. In diesem Zusammenhang führte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt rund 60 Strafverfahren wegen Verdachts der Rassendiskriminierung, des Angriffs, des Landfriedensbruchs, der Körperverletzung, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Sachbeschädigung sowie der Störung des öffentlichen Verkehrs. Im Rahmen der Ermittlungen wurden mehrere Personen vorübergehend festgenommen und Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Um ein Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen, aber auch als Reaktion auf die Strafverfahren gegen Personen, die der linksradikalen Szene zu ordnen sind, wurde ein Gesuch für die Demonstration «Basel bleibt nazifrei!» für den 22. Juni 2019 eingereicht. Dieses wurde von der Kantonspolizei bewilligt. Aufgrund der Vorgesichte und der Mobilisierung im militanten Milieu schätzte die Kantonspolizei das Gewaltpotential als hoch ein. Entsprechend gross war das Polizeiaufgebot. Die Kantonspolizei Basel-Stadt wurde durch Korps-Mitarbeitende der Polizeien Basel-Landschaft und Solothurn sowie der Stadtpolizei Zürich verstärkt.

Am Samstagnachmittag, 22. Juni 2019, versammelten sich 400 bis 500 Personen im De-Wette-Park. Darunter waren auch zahlreiche Personen, die der linksradikalen Szene zuzuordnen sind. Der Demonstrationszug zog vom De-Wette-Park auf der Route Bankverein, Falknerstrasse, Mittlere Brücke, Claraplatz zum Theodorskirchplatz. Die Stimmung blieb während des Umzugs angespannt und die Kantonspolizei wurde teilweise gezielt provoziert. Auf dem Theodorskirchplatz wurden zum Ende der Kundgebung mehrere Reden gehalten. Während einer dieser Reden wurde die Mauer des Bürgerlichen Waisenhauses Basel mit dem Slogan «Basel nazifrei» versprayt. Um inmitten der friedlichen Mehrheit der Demonstrationsteilnehmenden keine Gewalteskalation zu riskieren, verzichtete die Kantonspolizei bewusst auf eine direkte Intervention.

Sprayereien und Schmierereien sind – zumal im vorliegenden Sachverhalt an einem denkmalgeschützten Gebäude vorgenommen – ein grosses Ärgernis und schaden dem Stadtbild. Aus Sicht des Regierungsrats hat die Kantonspolizei die heikle Demonstration aber erfolgreich bewältigt. Nur dank des bestimmten, aber auch besonnenen Auftretens der Kantonspolizei konnten mutmasslich Ausschreitungen und grössere Sachbeschädigungen verhindert werden.

B. Zu den konkreten Fragen

1. *Wurden den Demonstranten hinsichtlich Vermummung und Vandalismus Auflagen gemacht, welche über das übliche Mass hinausgingen bzw. wurde in der Bewilligung auf die einschlägigen Gesetze verwiesen?*

Bei der Vorbesprechung der Kundgebung zwischen der Kantonspolizei und der Bewilligungsnehmerin wurden sämtliche Bewilligungsauflagen besprochen. Die Bewilligungsnehmerin wurde explizit auf die geltende Rechtsordnung – unter anderem auch das Vermummungsverbot bei Demonstrationen – hingewiesen.

2. *Stand die Polizei mit den Veranstaltern der Demonstration während dieser in Kontakt?*

Die Einsatzleitung der Kantonspolizei stand vor Beginn der Demonstration zwecks Austausches aktueller Informationen und allfälliger Anpassung der Lagebeurteilung in Kontakt mit der Bewilligungsnehmerin. Da es bei der Demonstration – abgesehen von der Sprayerei am Waisenhaus – zu keinen nennenswerten Zwischenfällen kam, fand während der Kundgebung kein weiterer Austausch statt.

3. *Warum hat die Polizei nicht spätestens beim langandauernden Besprayen der Fassade des denkmalgeschützten Waisenhauses eingegriffen?*

Die Einsatzleitung der Kantonspolizei überwacht den Ablauf der Demonstration aufmerksam und wägt situativ unter Würdigung der Gesamtumstände ab, ob die Einsatzkräfte bei einzelnen Vorkommnissen einschreiten. Dabei müssen grundsätzlich immer und besonders bei Einsätzen in grossen Personengruppen die möglichen Folgen einer Intervention, etwa Ausschreitungen mit verletzten Personen und noch grösseren Sachbeschädigungen, Gefahren für die Sicherheit der Einsatzkräfte etc., bedacht werden. Die Demonstration «Basel bleibt nazifrei» verlief – wie vorgängig ausgeführt – trotz der angespannten Lage in geordneten Bahnen auf der bewilligten Route. Um keine Eskalation herbeizuführen, hat die Einsatzleitung gestützt auf eine Gesamtbeurteilung zu diesem Moment gegen Ende der Demonstration während der Reden auf eine gezielte Intervention verzichtet.

4. *War die Einsatzleitung der Polizei auf dieses Vandalismus-Szenario vorbereitet?*

Die Einsatzplanung der Kantonspolizei nimmt vor jeder Demonstration eine sorgfältige Lagebeurteilung vor und disponiert entsprechend.

5. *Wurden im Zusammenhang mit dieser Demonstration Personenkontrollen oder Verhaftungen vorgenommen?*

Ja, sowohl im Vorfeld der Demonstration als auch während der Demonstration wurden mehrere Personenkontrollen durchgeführt. Verhaftungen wurden nicht vorgenommen.

6. *Wurde die Waisenhaus-Täterschaft ermittelt und verzeigt?*

Nein, die Täterschaft konnte nach Auskunft der Staatsanwaltschaft noch nicht ermittelt werden.

7. *Wie hoch ist der während der ganzen Demonstration entstandene Sachschaden?*

Der entstandene Sachschaden (Reinigung der Mauer des Waisenhauses) wird auf 1'650 Franken beziffert.

8. *Kommen die Bewilligungsgeber der Demonstration oder die Vandalen selbst für die Kosten dieser Sachbeschädigung auf? Falls nein, wer sonst?*

Gesuchsteller von Demonstrationsbewilligungen haften grundsätzlich nur für Schäden, die sie schuldhaft mitverursacht haben. Dies kann der Fall sein, wenn ein Gesuchsteller öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder einzelne Demonstrationsteilnehmer zu Gewalttätigkeiten anstiftet. Eine Haftung fällt ferner in Betracht, wenn ein Gesuchsteller spezifische Mitwirkungspflichten missachtet. Demgegenüber würde eine Haftung ohne eigenes direktes Verschulden dazu führen, dass niemand mehr ein Bewilligungsgesuch einreichen würde, kann er ja nie vollends ausschliessen, dass es während einer Kundgebung zu den genannten Vorfällen kommt.

Sowohl der Staat als auch Private können Sachbeschädigungen beanzeigen und eingetretene Vermögensschäden bei identifizierter Täterschaft als Privatkläger geltend machen. Mutmasslich identifizierte Täterinnen und Täter werden denn auch konsequent zur Rechenschaft gezogen und zur Kasse gebeten.

Die Stadtreinigung entfernt gemeldete Sprayereien und Schmierereien auf öffentlichen Anlagen und Gebäuden so rasch wie möglich. Auch private Eigentümerinnen und Eigentümer unterstützt die Stadtreinigung finanziell bei der Entfernung der Verunstaltungen. Für Einzelheiten der Aktionen «Spray-Ex» (öffentliche Anlagen) und «Spray-out» (private Gebäude) sei auf die Homepage des Tiefbauamts verwiesen (<https://www.tiefbauamt.bs.ch/entsorgung-sauberkeit/spray-ex-und-spray-out.html>).

9. *Unter welchen Voraussetzungen darf man als Bürger dieser Stadt davon ausgehen, dass man beim Sprayen von Parolen auf Fassaden nicht gestoppt und belangt wird?*

Die Kantonspolizei schreitet nach Möglichkeit ein, wenn sie Sprayerinnen und Sprayer in flagranti erwischt. Wie zuvor ausgeführt, muss die Kantonspolizei aber gerade bei Demonstrationen immer auch situativ entscheiden, ob eine Intervention unter Würdigung der Gesamtumstände angezeigt ist. Die Kantonspolizei setzt aber in jedem Fall auf eine gute Beweissicherung, damit die Staatsanwaltschaft bei entsprechendem Tatverdacht Ermittlungsverfahren gegen die unbekannte und bekannte Täterschaft einleiten kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin